

Abdruck

Satzung

Über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lückenburg

vom 21.10.1992

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in seiner derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1:1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB werden wie folgt getroffen:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Art der baulichen Nutzung: | MD-Gebiet (Dorfgebiet) nach § 5 Baunutzungsverordnung |
| 2. Maß der baulichen Nutzung: | Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 2. |

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lückenburg, den 21.10.1992
Ortsgemeinde Lückenburg
gez. Scheid, Ortsbürgermeister

Büchenfeldern

Flur 4

Hinterm

Waasen

LÜCKENBURG

Flur 7

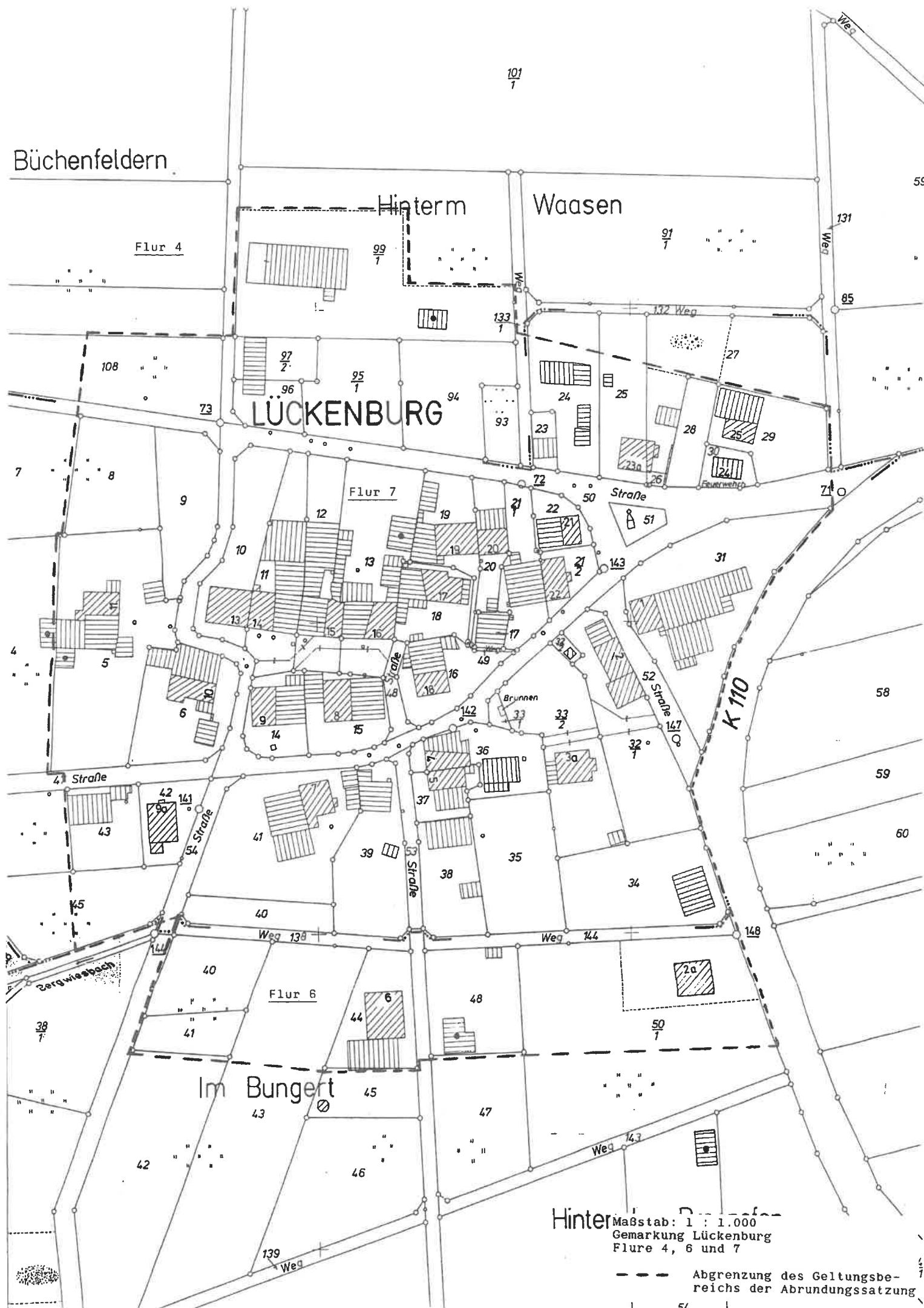
Im Bungert

Flur 6

Hinter

Maßstab: 1 : 1.000
Gemarkung Lückenburg
Flure 4, 6 und 7

--- Abgrenzung des Geltungsbe-
reichs der Abrundungssatzung



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Abrundungssatzung (Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lückenburg) mit dem Willen des Ortsgemeinderates Lückenburg durch den hierzu ergangenen Beschluss vom 18.09.1992, sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Abrundungssatzung werden beurkundet.

Lückenburg 28.01.2026

Ort, Datum




gez. Ortsbürgermeister
Lückenburg